

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad
Dürrenberg (ZWA)**

(Neufassung)

**- Dezentrale Gebührensatzung -
(nachfolgend DGS - ZWA genannt)**

vom 04.06.2013

Änderungen:

- | | | |
|---------------------------------------|----------------------|---------------------------------|
| 1. Änderungssatzung
vom 12.12.2013 | §§ 2; 5 und 6 | Amtsblatt 5/2013 vom 20.12.2013 |
| 2. Änderungssatzung
vom 18.12.2014 | §§ 1 (1) ; 2 (3) (4) | Amtsblatt 3/2014 vom 19.12.2014 |

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

(Neufassung)

**- Dezentrale Gebührensatzung -
(nachfolgend DGS - ZWA genannt)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1196 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 29.05.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 3 Gebührenpflichtige
 - § 4 Auskunft, Betreten des Grundstücks
 - § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 6 Festsetzung und Fälligkeit
 - § 7 Billigkeitsmaßnahmen
 - § 8 Datenverarbeitung
 - § 9 Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlagen 1a und 1b Erfassungsbögen

§ 1 Allgemeines

(1)

Der ZWA betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als jeweils öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet Nord und das Entsorgungsgebiet Süd nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung (AWBS-ZWA).

(2)

Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Hauskläranlagen (Kleinkläranlage), denen Fäkalschlamm entnommen wird und abflusslose Gruben, denen Abwasser entnommen wird.

(3)

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt der ZWA Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(4)

Im Übrigen gelten die Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWA Bad Dürrenberg.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

Die dezentrale Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Hierzu gehört auch das für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. -wasser. Angebrochene Kubikmeter werden hierbei wie volle Kubikmeter berechnet.

(2)

Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

(3)

Die Abwassergebühr beträgt für die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage in den **Entsorgungsgebieten Nord und Süd**

23,00 Euro/m³ Fäkalschlamm.

14,50 Euro/m³ Fäkalwasser (abflusslose Sammelgruben)

Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung beim ZWA.

(4)
Die Gebühr für die Sonderleistungen beträgt
(Entsorgungsgebiet Nord und Süd)

103,50 Euro/Stunde	Reinigungsgebühr
1,00 Euro je 3 Meter	zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen über 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge

(5)
Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird im **Entsorgungsgebiet Süd** eine Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung erhoben.
Diese beträgt pro Grundstücksabwasseranlage **9,00 Euro/Monat**.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1)
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)
Neben den Gebührenpflichtigen haften, für die Zahlung der Abwassergebühr sowie der Grundgebühr, auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnung, Geschäftsräume usw.) Berechtigten, nach dem Verhältnis ihrer zurechenbaren Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer, vor ihrer Inanspruchnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg genügt haben.

§ 4 Auskunft, Betreten des Grundstückes

(1)
Der Betreiber der Grundstücksabwasseranlage ist verpflichtet, dem ZWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3)
Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Der Abgabepflichtige ist ebenfalls verpflichtet, die in der Anlage 1a und 1b dieser Satzung abgeforderten Angaben zu machen.

(4)
Den Beauftragten des ZWA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des

Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom ZWA ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Bei der dezentralen Abwassergebühr sowie der Sonderleistung nach § 2 Abs. 3 und 4 entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage des ZWA. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung.

(2)

Im Falle der Grundgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Vorhalten einer betriebsbereiten Anlage zur Zuführung von Abwasser in die dezentrale Anlage („rollender Kanal“). Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2)

Im Falle der Grundgebühr sind auf die, nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr, monatlich Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu leisten.

Fällig werden diese zum 15. des jeweiligen Monats. Für die Monate Januar und Dezember entfällt die Abschlagsforderung.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht für die dezentrale Grundgebühr erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die monatliche Grundgebühr auf den verbleibenden Erhebungszeitraum hochgerechnet.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den ZWA zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 den Beauftragten des ZWA den Zutritt zur Grundstücksabwasseranlage nicht gewährt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
4. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Gebührensatzung vom 18.10.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 04.06.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

- Dezentrale Gebührensatzung -

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498); des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1196 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 11.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Änderung des § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Im § 2 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

1. Änderung des § 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Im § 5 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen

2. Änderung des § 6 – Festsetzung und Fälligkeit

Im § 6 werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Dezentralen Gebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 12.12.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

2. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

- Dezentrale Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288); des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Dezentrale Gebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg vom 04.06.2014 veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 3/2013 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 5/2013 vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 (1) erhält folgende Fassung

§ 1 (1) Allgemeines

Der ZWA betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung (AWBS-ZWA).

2.

Im § 2 Abs. 3 wird die Formulierung „in den Entsorgungsgebieten Nord und Süd“ gestrichen.

3.

Im § 2 Abs. 4 wird die Formulierung „(Entsorgungsgebiet Nord und Süd)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Dezentralen Gebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 18.12.2014

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

Anlage 1 a – Wohngrundstück

FRAGEBOGEN

zur Erfassung des Istzustandes der Abwasserentsorgung des ZWA

Gemäß § 9 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Erheben personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 zum Eigentümer bzw. Pächter

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

2. Angaben zur Abwasserentsorgung

2.1 Nutzen Sie eine Mobiltoilette? ja, eine _____
 nein

2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

ich habe keinerlei Abwasserbeseitigungsanlagen

Sickerschacht

abflusslose Grube

Kleinkläranlage mit _____ Kammern

Wie groß ist das Nutzvolumen der Grube/Kleinkläranlage? _____ m³

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? _____

Wie wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? Fertigbauweise _____

Eigenbau _____

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage letztmalig entleert? _____

(Bitte Entsorgungsnachweis beifügen!)

Durch welches Entsorgungsunternehmen wird/wurde die Grube/Kleinkläranlage entleert?

2.3 Angaben zur Nachklärung bzw. Ableitung des Vorgeklärten Abwassers
(Hinweis: Nur auszufüllen bei vorhandener Kleinkläranlage nach Punkt 2.2)

Mein Abwasser wird nachgeklärt nein, es wird nur abgeleitet in:

- einen Kanal
- ein stehendes Gewässer
- ein fließendes Gewässer

ja, durch

- einen Nachklärteich
- einen Filtergraben
- Untergrundverrieselung

2.4 Angaben zum Regenwasser

Leiten Sie Regenwasser in Ihre Abwasserbeseitigungsanlage ein?

- ja
- nein

Wenn nein, sonstiger Verbleib _____

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des Bearbeiters

Anlage 1 b – Grundstücke mit gewerblicher Nutzung

FRAGEBOGEN

zur Erfassung des Istzustandes der Abwasserentsorgung des ZWA

Gemäß § 9 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Erheben personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 zum Eigentümer bzw. Pächter

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

1.2 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Nutzung

Art der Anlage	errichtet am	Typ/Größe	Letzte Entsorgung/ Entsorgungsfirma
Fettabscheider			
Leichtflüssigkeitsabscheider			
Absetzbecken			
Neutralisationsanlage			

2. Angabe zur Abwasserentsorgung

2.1 Nutzen Sie eine Mobiltoilette?

- ja, eine
- nein

2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

- ich habe keinerlei Abwasserbeseitigungsanlagen
- Sickerschacht
- abflusslose Grube
- Kleinkläranlage mit _____ Kammern

Wie groß ist das Nutzvolumen der Grube/Kleinkläranlage? _____ m³

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? _____

Wie wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? Fertigbauweise _____
 Eigenbau _____

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage letztmalig entleert? _____
(Bitte Entsorgungsnachweis beifügen!)

Durch welches Entsorgungsunternehmen wird/wurde die Grube/Kleinkläranlage entleert?

2.3 Angaben zur Nachklärung bzw. Ableitung des vorgeklärten Abwassers
(Hinweis: Nur auszufüllen bei vorhandener Kleinkläranlage nach Punkt 2.2)

Mein Abwasser wird nachgeklärt nein, es wird nur abgeleitet in:

- einen Kanal
- ein stehendes Gewässer
- ein fließendes Gewässer

ja, durch

- einen Nachklärteich
- einen Filtergraben
- Untergrundverrieselung

2.4 Angaben zum Regenwasser

Leiten Sie Regenwasser in Ihre Abwasserbeseitigungsanlage ein? ja
 nein

Wenn nein, sonstiger Verbleib _____

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des Bearbeiters

